

GEMA-Vorteile nutzen; Nachteile abwenden !

Vereinsvorstände sollten die GEMA-Zusatzvereinbarung kennen

Anlässlich der meisten Weihnachts- und Jahresabschlussfeiern wird Musik gespielt. Für die überwiegende Zahl der Veranstaltungen ist die Musikknutzung durch die Vereine mit der GEMA-Zusatzvereinbarung abgegolten.

Diese Abgeltung gilt nicht, wenn es sich um Veranstaltungen mit Tanz handelt oder die Musiker Entlohnung erhalten. In diesen Fällen sind die Veranstaltungen anzumelden.

Vorstände sollten innerhalb der Vereine informieren

Selbst in kleineren Vereinen ist die Durchführung aller Jahresabschluss- und Weihnachtsfeiern für die Vorstände nicht unbedingt überschaubar, zumal nicht nur die Abteilungen, sondern in vielen Fällen auch die Übungsgruppen eigene Feiern veranstalten. Sind diese Veranstaltungen anmeldepflichtig, gibt es auf Grund der mit der GEMA bestehenden Vertragsvereinbarung einen Rabatt von 20% bei rechtzeitiger Anmeldung. Unterbleibt diese Anmeldung, entfällt der Rabatt und es fällt ein sogenannter Kontrollzuschlag von 100% als Schadensersatzforderung an.

Keine Veranstaltung ohne Planung

Vorsorglich geben wir nachfolgend noch einmal den kompletten Text zu den GEMA-Vertragsbedingungen wieder. Da es immer wieder vorkommt, dass in Vereinen gemapflichtige Veranstaltungen stattfinden, die nicht rechtzeitig angemeldet wurden, sollten die Vertragsbedingungen innerhalb der Vereine in alle Gruppierungen kommuniziert werden. Es empfiehlt sich aus diesem Grund eine Vervielfältigung und Weitergabe dieses Textes an alle eventuellen "Musiknutzer" der Vereine. Musik wird schließlich auch zu anderen Anlässen genutzt und für die Planung müssen die GEMA-Bedingungen bekannt sein.

Zusatzvereinbarung

Folgende Musikknutzungen der Sportvereine sind abgegolten, sofern die Musizierenden keine Entlohnung erhalten. Die genannten Veranstaltungen müssen somit der Gema auch nicht gemeldet werden!

Die Einschränkung bezüglich der bezahlten Musiker trifft bei der Verwendung von Tonträgern (Schallplatten, CD oder Tonbändern), also in den meisten Fällen, nicht zu.

Abgegolten sind:

(a) Jahres- und Monatsversammlungen

(b) Vortragsabende

(c) Weihnachtsfeiern oder Jahres- bzw. Saisonabschlussfeiern (ohne Tanz!!!)

(d) Festzüge bei Turnfesten mit Turner- und Spielmannszügen

(e) Festakte bei offiziellen Gelegenheiten

(f) Totenfeiern

(g) Gruppen- und Heimatabende der Jugendgruppen ohne Tanz

(h) Elternabende der Jugendgruppen ohne Tanz

(i) Training und Wettbewerbe solcher Sportdisziplinen, bei denen Musik integrierter Bestandteil ist. Dies gilt ausschließlich bei Wettbewerben von Amateursportlern mit bis zu 1.000 Besuchern.

(j) Wiedergabe von Hörfunksendungen, Fernsehsendungen und Tonträgern ohne Veranstaltungscharakter zur vereinsinternen Nutzung in nicht bewirtschafteten Räumen, die nur Vereinsmitgliedern zugänglich sind. Als bewirtschaftet gelten Räume, wenn hierfür eine Erlaubnis (Konzession) erforderlich ist. Ein Raum ist auch dann bewirtschaftet, wenn keine Konzession erforderlich ist, jedoch der Verkauf von Getränken und Speisen stattfindet.

(k) Sport- und Spielfeste, sofern nicht noch erhebliche andere Aktivitäten bestehen

(l) Musikknutzungen zur Vorführung einer Sportart (z.B. Aerobic, Jazzdance) anlässlich einer Präsentations-Veranstaltung der Vereinsangebote zur Mitgliederwerbung

(m) Kurse im vereinsinternen Trainingsbereich, wenn ausschließlich Vereinsmitglieder teilnehmen und keine zusätzliche Kursgebühr erhoben wird.

(n) Musikenutzungen bei der Aus- und Fortbildung in Bildungswerken der Landessportbünde, wenn Fernseher, Radio und Tonträger ausschließlich zur Schulung eingesetzt werden

(o) Musikalische Umrahmungen bei Sportveranstaltungen (sogenannte "Pausenmusik"), jedoch ausschließlich bei Amateurveranstaltungen mit bis zu 1.000 Besuchern.

Weiterhin meldepflichtig

Leider ist die Abgeltung sämtlicher Musikenutzungen der Vereine nicht finanzierbar. Aus diesem Grund müssen auch künftig grundsätzlich gesellige Veranstaltungen mit Musikenutzungen, die nicht ausdrücklich in der Zusatzvereinbarung erwähnt sind, gemeldet werden. Außerdem werden bestimmte Veranstaltungen bei der Teilnahme von Nichtmitgliedern oder auch der Erhebung einer zusätzlichen Kursgebühr meldepflichtig. (s.o. Buchst. m). Hier ist den Vereinen zu empfehlen, nur die nach aussen (also auch für Nichtmitglieder) und/oder mit einer „echten“ Kursgebühr angebotenen Veranstaltungen als Kurse zu bezeichnen, um etwaigen Missverständnissen vorzubeugen. Denn z.B. Sonderbeiträge in Abteilungen sind keine Kursgebühren im Sinne der o.g. Zusatzvereinbarung. Kurse sind in der Regel zeitlich befristet und/oder werden auch für Nichtmitglieder angeboten.

Meldepflichtig heißt dann auch, dass die GEMA die gemeldete Musikenutzung in Rechnung stellt. Zur Berechnung dienen die bekannten Vergütungssätze aus dem Gesamtvertrag, die alljährlich nach einem Index angepasst werden.

Beispiele: Kurse mit Nichtmitgliedern und/oder Kursgebühr, Musik oder Fernsehen in bewirtschafteten Räumen und alle anderen Musikenutzungen, sofern diese nicht ausdrücklich in der Aufstellung als abgegolten aufgeführt sind.

Frist/Schadenersatzforderungen

Veranstaltungen müssen der GEMA mindestens 3 Tage vorher (möglichst weitaus früher) gemeldet werden. Die GEMA ist berechtigt, für nicht rechtzeitige Anmeldungen Schadensersatz in Höhe des doppelten Tarifbetrages zu beanspruchen. Es entstehen den Vereinen in diesen Fällen zusätzliche Kosten von mehr als 100%, da der im Vertrag vorgesehene Rabattsatz von 20% wegfällt.

Beispiel: Eine gesellige Veranstaltung kostet € 100,-- und die GEMA berechnet nach Abzug des Rabattes von 20% € 80,--. Wird die Veranstaltung nicht gemeldet, verlangt die GEMA € 100,-- und € 100,-- Schadensersatz. Sie berechnet somit € 200,--, dies sind 250% des Betrages der bei ordnungsgemäßer Meldung berechnet worden wäre.

Infos

Detaillierte Auskünfte erhalten Sie bei der GEMA-Bezirksdirektion Wiesbaden, Abraham-Lincoln-Str. 20, 65189 Wiesbaden, Postfach 2680, 65016 Wiesbaden, Telefon 0611/7905-0, Fax –197, Email bd-wi@gema.de.

Bitte beachten Sie: Die Hilfestellung des Lsb h ist nur bei anders nicht regelbaren Auseinandersetzungen zwischen GEMA und Vereinen vorgesehen. Zur Vereinfachung müssen fachliche Auskünfte direkt bei der GEMA, die eine Beratungspflicht gegenüber den Vereinen hat, eingeholt werden.

Michael Silz
Geschäftsbereichsleiter

Ihre Lsb h – Vereinsförderung und –beratung

Immer für Sie online: www.lsbh-vereinsberater.de